

Weisungen
zum
Reglement
Fonds Regulierung

Stand 20. November 2019

Ziffer 3.4: Inkasso

Nach dem Aussetzen des Inkassos infolge des Erreichens von 10 Mio Franken Fondsbestand entscheidet die Begleitgruppe über ein Wiedereinsetzen des Inkassos nach folgenden Kriterien:

- Beurteilung der aktuellen Situation im Milchmarkt
- Aktueller Fondsbestand
- Prospektive Einschätzung des Milchmarktes
- Vermeidung von zu kurzen on / off-Intervallen für den
- Mitteleinzug

Spätestens im Monat nach Unterschreiten des Fondsbestands von 2,5 Mio Franken setzt der Einzug automatisch wieder ein.

Ziffer 4.2: Äquivalenz

- Die aus dem Fonds gestützten Produkte müssen aus C-Milch hergestellt worden sein, die Äquivalenz muss 100 % oder mehr betragen. Es gibt im Gegensatz zur Regelung für die Segmentierung keine 5%-Toleranz. Diese 100%-Äquivalenz zur Stützung gilt auch für die exportierten Mengen Milchfett.
- Die Geschäftsstelle erhält die Befugnis, die von jedem Gesuchsteller monatlich eingekaufte Menge C-Milch durch die TSM Treuhand GmbH bestätigen zu lassen.

Ziffer 4.4: Bekanntgabe des Exportbeitrags

- Die Höhe des Exportbeitrags wird aufgrund der Bestimmungen im Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie berechnet.
- Der Beitrag wird bis spätestens am 20. des Vormonats von der Geschäftsstelle BO Milch bekannt gegeben.

Ziffer 4.4: Zuteilung der Beiträge für den Fall von übersteigenden Gesuchen

- Übersteigen die Gesuche die von der Begleitgruppe freigegebenen Mengen, erfolgt eine lineare Kürzung der Mengen. Damit bleibt der Beitrag pro Kilo Milch stabil.
- Die Geschäftsstelle informiert alle Gesuchsteller über die nachgefragte Menge Reguliermilch und den daraus sich ergebenden Kürzungsfaktor in Prozent der nachgefragten Menge.

Ziffer 4.5: Gesuchberechtigte Unternehmen

- Für Exportbeiträge gesuchberechtigt sind nur die im Bereich der Butter-, Vollmilchpulver- und/oder Rahmherstellung tätigen Industrieunternehmen. Diese Unternehmen müssen die abgabepflichtige Milch im Inland (inkl. Liechtenstein) verarbeiten.
- Eiweiss und Fett der aus dem Fonds Regulierung unterstützten Milch müssen nachweisbar vollständig exportiert werden.
- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die Abgaben in die Fonds Regulierung und Rohstoffverbilligung zu bezahlen.

Ziffer 4.6: Kontrollen

- Die Begleitgruppe entscheidet über die Zeitperioden für die Regulierung. Die Höhe der Beiträge berechnet sich gemäss Berechnungsschema des Reglements Fonds Rohstoffverbilligung. Die Verarbeiter müssen in denjenigen Monaten C-Milch einkaufen, für welche die Begleitgruppe die Regulierung beschlossen hat. Die Beiträge werden aber erst nach dem erfolgten Export und nach Vorweisen der Exportbelege ausbezahlt.

- Die unter den Fonds Regulierung fallende Butter muss innerhalb desselben Kalenderjahres exportiert werden, wobei die Meldung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen muss. Es gibt keine weiteren Fristen.

Ziffer 5: Begleitgruppe

- Die Begleitgruppe besteht aus sechs Personen der IG Produktion und aus fünf Personen der IG Verarbeiter/Detailhandel. Jede IG bestimmt die Begleitgruppenvertreter selber. Entscheide benötigen die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, also ohne separate Abstimmung in den beiden Familien.
- Die Begleitgruppe trifft sich mindestens quartalsweise und entscheidet, in welchen Monaten Regulierbedarf besteht.
- Die Geschäftsstelle orientiert die Begleitgruppe, den Vorstand und alle Verarbeiter, welche Beiträge in den Fonds einzahlen, monatlich über die Situation im Fonds Regulierung.